

3. Unterlagen

Zur Identifikation nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 GWG wurde je eine unbeglaubigte Kopie des Personalausweises des/der wirtschaftlich Berechtigten als Anlage beigefügt.

○ Die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Besitzverhältnisse sind als Anlage beigefügt.

Beteiligungsverhältnis	Bezeichnung der Unterlagen	Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlagen	Anlage Nr.
1. Juristische Person des Privaten Rechts				
2. Personengesellschaften				
3. Rechtsfähige Stiftungen	Organigramm		Satzung	
4. Nicht rechtsfähige Vereine	Satzung			
5. Treuhandkonto	Offenlegung Treuhandverhältnis		Angaben Treuhandgeber	

Ich versichere/Wir versichern, alle Angaben im Rahmen meiner/unsere Mitwirkungspflicht nach § 11 Abs. 6 GWG wahrheitsgemäß gemacht zu haben und etwaige Änderungen während einer laufenden Geschäftsbeziehung mit der SBG unaufgefordert umgehend bekannt zu geben.

Ort Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift Stempel

4. Ausfüllhilfe

Juristischer Person des privaten Rechts

Wirtschaftlich Berechtigter ist jede natürliche Person, die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über mehr als 25% der Kapital- bzw. Stimmrechtsanteile hat oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Zum Nachweis der Beteiligungsverhältnisse sind das Organigramm, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag bei der SBG einzureichen.

Personengesellschaften

Für die Notwendigkeit zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten einer GbR kommt es auf deren Fähigkeit an, am Rechtsverkehr teilzunehmen (Rechtsfähigkeit). Die Rechtsfähigkeit ist nur gegeben, wenn die handelnden Beteiligten ausdrücklich im Namen einer zwischen ihnen bestehenden GbR handeln (AußenGbR); die GbR also Vertragspartner der SBG wird. Für alle Personengesellschaften allgemein gilt: Wirtschaftlich Berechtigter ist jede natürliche Person, die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über mehr als 25% der Kapital- bzw. Stimmrechtsanteile hat. Zum Nachweis der Beteiligungsverhältnisse sind - soweit nicht schon vorliegend - beweiskräftige Unterlagen zum Nachweis der Eigentumsverhältnisse oder ein Gesellschaftervertrag einzureichen.

Rechtsfähige Stiftungen und sonstige Rechtsgestaltungen

Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten:

- a) jede natürliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,
- b) jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
- c) jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,
- d) die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, und
- e) jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.

Nicht rechtsfähige Vereine

Zum Nachweis der Beteiligungsverhältnisse sind die Satzung bzw. weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

5. durch die SBG auszufüllen

Fachabteilung

bearbeitet

Datum Kennzeichen Unterschrift

kontrolliert

Datum Kennzeichen Unterschrift